



Beschlussvorlage		26.10.2023	181/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
B-Plan Nr. 329 "Schulzentrum Süd", 2. Änderung und Erweiterung - Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Stadtentwicklung	22.11.2023	11	0	0	
Verwaltungsausschuss	13.12.2023	Beschlossen			
Rat	20.12.2023	39	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
62 Schulen und Sport	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	181/2023
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Schulzentrum Süd“, Änderung 2 und Erweiterung wird gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §13a (BauGB), beschlossen. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst das Flurstück 38/13, Flur 74 der Gemarkung „Hameln“. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB durchzuführen. 3. In Anwendung von § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. 	
Begründung	181/2023
<p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat am 10.05.2023 (siehe Vorlage 18/2023) beschlossen, ein Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Planungswettbewerb für ein „Schulzentrum Süd“ für die Primar- und Sekundarstufe an einem Standort in der Königstraße anzustreben.</p> <p>Für den Standort liegt zum größten Teil der Bebauungsplan Nr. 329 und in Teilen die erste Änderung dieses Bebauungsplanes vor. Ein angestrebter Neubau wäre aufgrund dieses vorhandenen Planrechts nur sehr eingeschränkt bzw. in dem angedachten Umfang nicht möglich. Insofern muss der vorhandene Bebauungsplan geändert und ergänzt werden um ein ausreichendes Planrecht für einen Neubau zu begründen.</p> <p>Es handelt sich um das Flurstück 38/13, Flur 74, Gemarkung Hameln. Das Flurstück befindet sich vollumfänglich im Besitz der Stadt Hameln und ist insgesamt 20.110 m² groß. Derzeit befinden sich neben der vorhandenen Schule noch Sportanlagen auf dem Grundstück.</p> <p>Das Grundstück wird im Süden von der Straße „Guter Ort“ und einer Gleisanlage der DB begrenzt. In diesem Bereich verläuft ein Wall mit einer Lärmschutzwand. Im Westen grenzen gemischte Nutzungen und im Osten Wohnnutzungen an. Die vorhandene Schule wird derzeit von der Königstraße erschlossen. Richtung Norden befindet sich gegenüber dem Grundstück ein Kindergarten.</p> <p>Die Bebauungsplanänderung weist eine im Sinne des § 19 (2) Baunutzungsverordnung zulässige Grundfläche (nicht Grundstücksfläche) von insgesamt weniger als 20.000 m² auf.</p> <p>Der Bebauungsplan begründet keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000) bestehen nicht.</p> <p>Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Baugesetzbuch ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Eingriffe i.S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetzes, die aufgrund der Planaufstellung zu erwarten sind, sind im Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gem. §13a so zu bewerten, als ob sie vor der Planung er-</p>	

folgt wären oder zulässig waren.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll für die Dauer von vier Wochen in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln sowie durch entsprechende Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Abteilung Stadtentwicklung und Planung steht für Anfragen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung telefonisch oder schriftlich sowie nach persönlicher Terminvereinbarung zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen

- Ja. Der personelle Aufwand wird durch das vorhandene Personal geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein, ökologische Auswirkungen sind nur im geringfügigen Maße zu erwarten, da es sich um eine nahezu vollständig versiegeltet bzw. vorgeprägte Fläche handelt.

Anlagen	181/2023
Anlage Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches	
Änderungen / Ergänzungen	181/2023